Drucksachen-Nr.

0232/2020-2025

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Jugendhilfeausschuss		öffentlich
Finanz- und Personalausschuss		öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld		öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Förderung von Kindertageseinrichtungen

hier: Bereitstellung von Mitteln für überplanmäßiges Personal für sog. Alltagshelferinnen und -helfer für die Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft

Betroffene Produktgruppe

110601 Förderung von Kindern/Prävention

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

ohne

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

JHA 19.08.2020; FiPA 01.09.2020, Rat der Stadt 03.09.2020, Drucksachen-Nr. 11238/2020-2024

## Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt / Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt:

- Die Verwaltung wird beauftragt, für die 42 Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft einen Antrag beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) auf Gewährung einer Billigkeitszuwendung nach § 53 Landeshaushaltsordnung NRW zur Finanzierung zusätzlicher Hilfskräfte im nichtpädagogischen Bereich sowie Arbeitsschutz- und Hygieneausstattung in Kindertageseinrichtungen für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.07.2021 zu stellen.
- 2. Von der Zuwendung durch den LWL von insgesamt 617.400 Euro werden 588.000 Euro für einzusetzendes Personal und 29.400 Euro für den Arbeits- und Hygieneausrüstung verwendet.
- 3. Dem überplanmäßigen Personalbedarf im Amt für Jugend und Familie –Jugendamt-, Geschäftsbereich Städtische Kindertageseinrichtungen, im Umfang von max. 29 Vollzeitäquivalenten für Alltagshelferinnen und Alltagshelfer für die 42 Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft wird zugestimmt.
- 4. Dem damit verbundenen überplanmäßigen Personalaufwand von 588.000 € und dem überplanmäßigen Sachaufwand von 29.400 € für Arbeitsschutz und Hygienemaßnahmen bei der Produktgruppe 110601 wird zugestimmt.

## Begründung:

Die Landesregierung stellte aus dem NRW-Rettungsschirm im Rahmen der Corona-Krise für die Zeit vom 01.08.2020 bis 31.12.2020 befristet Billigkeitsleistungen im Bereich der "Alltagshelferinnen und Alltagshelfer in Kitas" für die Anstellung von Hilfskräften sowie für Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen zur Verfügung.

Anlass der Billigkeitsleistung des Landes sind die zusätzlichen Belastungen, die durch die verstärkten Hygieneauflagen aufgrund der Corona-Pandemie in Kindertageseinrichtungen nach Wiederaufnahme des Regelbetriebes im August 2020 auf die Träger von Kindertageseinrichtungen zukamen.

Je Einrichtung konnten die Träger für die Zeit ab 01.08.2020 bis 31.12.2020 einmalig einen Zuschuss von 10.500 Euro erhalten.

Hiervon hat die Stadt Bielefeld für ihre 42 Kindertageseinrichtungen Gebrauch gemacht (siehe Drucksachen-Nr. 11238 / 2014-2020).

Es wurden insgesamt 441.000 Euro beantragt und bewilligt; davon waren 420.000 Euro für zusätzlichen Personaleinsatz und 21.000 Euro für Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen vorgesehen.

Mit einer Information an Jugendämter, Träger, Eltern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kündigte Minister Dr. Joachim Stamp (Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen) die Verlängerung des Programmes für NRW bis zum 31.07.2021 an.

Der LWL, Landesjugendamt, teilte nach Entscheidung der Landesregierung am 10.12.2020 mit Rundschreiben vom 11.12.2020 mit, dass entsprechend der längeren Dauer im Jahr 2021 (7 statt 5 Monate) die Zuwendung entsprechend aufgestockt wird. Damit stehen 617.000 € (14.700 € pauschal je KiTa) zur Verfügung. Das Verfahren incl. Verwendungsnachweis wird beibehalten.

Entsprechend der Entgelttabelle TVöD wird ein Gehalt EG 2 Stufe 1 gezahlt. Dies bedeutet für eine in Vollzeit tätige Beschäftigte ein monatliches Bruttoeinkommen von 2.152,.52 € (bis 31.03.2021) bzw. 2.202,52 Euro (ab 01.04.2021). Unter Berücksichtigung der Arbeitgeberanteile und einer Beschäftigung ab 01.01.2021 bis 31.07.2021 können weiterhin etwa 29 Vollzeitkräfte in den Kindertageseinrichtungen mit städtischer Trägerschaft eingesetzt werden.

Damit der Arbeitsvertrag für die bis zum 31.12.2020 befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern rechtzeitig zum 01.01.2021 verlängert werden kann, ist eine Ausfertigung der Arbeitsverträge und Unterschriftsleistung durch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zum 23.12.2020 erforderlich.

Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Ingo Nürnberger